

Art. 1 § 3j VbtG Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenengericht

VbtG - Verbotsgesetz 1947

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 3j.

Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3a bis 3i bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at